

fest. Die Kosten der sonstigen eingesetzten Schiedsrichter trägt der Verband.

Den Schiedsrichtern sind die Kosten für Fahrt und Verpflegung zu ersetzen. Als Fahrtkosten können in der Regel die Tarife für öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Bahn 2. Klasse, ggf. plus Zuschläge) geltend gemacht werden. Wenn keine zumutbaren öffentlichen Verkehrsverbindungen bestehen, können die Kosten für Pkw-Benutzung abgerechnet werden. Wettkampfbezogene Auslagen für Porti und Telefon können in die Abrechnung einbezogen werden.

Die Kilometer- und Tagessätze für in der Oberliga eingesetzte Schiedsrichter sind dieselben, die der DSB seinen Schiedsrichtern in der 2. Bundesliga zahlt. Alle anderen vom BSV eingesetzten Schiedsrichter erhalten die Kilometer- und Tagessätze, die der BSV seinen Funktionären für Sitzungsteilnahme zahlt.

A-4 Ausrichtung, Durchführung

A-4.1

Bei allen Meisterschaften des BSV sind die nachstehenden Spielbedingungen durch den Ausrichter bzw. gastgebenden Verein zu gewährleisten.

A-4.1.1

Das Spiellokal muss eine ausreichende Größe haben, sowie gut belüftet und ggf. ausreichend beheizt sein. Die Spieltische müssen ausreichend beleuchtet sein; die Lichtquellen dürfen nicht blenden. Im Spielsaal muss Ruhe herrschen. Es dürfen keine Geräusche aus Nebenräumen eindringen.

A-4.1.2

Es müssen ausreichendes Spiel- und Verbrauchsmaterial sowie Schachuhren gestellt werden. Spiele und Figuren müssen eine blendfreie (matte) Oberfläche haben. Es ist anzustreben, das vom DSB mit dem Gütesiegel ausgezeichnete Material zu verwenden. Die Uhren sind vor dem Kampf auf Ganggenauigkeit zu prüfen. Auf der Vorderseite der Partiezettel muss mindestens Raum für so viele Züge vorhanden sein, wie vor Beginn der Endspurphase mindestens zu spielen sind.

Schwierigkeiten wegen fehlenden bzw. unzureichenden Spielmaterials gehen bei Mannschaftskämpfen zu Lasten des gastgebenden Vereins.

A-4.1.3

Während des Turniers sollen für Spieler und Turnierleitung bzw. Schiedsrichter Kaffee und andere nichtalkoholische Getränke im Spielsaal oder in einem Vorraum angeboten werden. Im Spielbereich dürfen keine alkoholischen Getränke verzehrt werden (oberhalb der Bezirksebene). Im Turnierraum darf nicht geraucht werden.

A-5 Bedenkzeit

Die Bedenkzeit beträgt bei Mannschaftswettkämpfen des BSV sowie bei allen Turnieren des BSV grundsätzlich 2 Stunden für 40 Züge. Nach der ersten Zeitkontrolle erhält jeder Spieler für die verbleibenden Züge weitere 60 Minuten zu seiner vorhandenen Restbedenkzeit hinzugefügt. Die Gesamtspieldauer beträgt sechs Stunden ohne zwischenzeitliche Unterbrechung, es sei denn, es ist für ein Turnier oder eine Staffel anderes festgelegt.

Schnellschach wird mit einer Bedenkzeit von 30, Blitzschach mit einer Bedenkzeit von 5 Minuten pro Spieler gespielt, bei Seniorenturnieren 7 Minuten.

Spieler/Mannschaften, die später als 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn am Brett erscheinen, haben ihre Partien verloren (Karenzzeit).

Für einzelne Turniere können in der Ausschreibung eine andere Bedenkzeit und eine andere Karenzzeit festgelegt werden.

A-6 Spielsergebnisse

Art und Form der Ergebnismeldung gibt der zuständige Turnierleiter vor Beginn der ersten Runde bekannt. Erfolgt diese Meldung rein elektronisch, so bewahrt der Heimverein das Original des Spielberichtes mit den Unterschriften beider Mannschaftsführer bis zum Beginn des neuen Spieljahres auf.

Die Partieaufzeichnungen der Oberliga und der Verbandsligen sind dem Spielbericht beizufügen oder direkt an einen vom Turnierleiter Benannten zu senden.

A-7 Qualifikationen zur Bundesebene und von der Bezirksebene

A-7.1.1 Qualifikation zur Bundesebene

Die dem BSV nach der Bundesturnierordnung zustehenden Qualifikationsplätze werden an die Erstplatzierten der entsprechenden Badischen Meisterschaft vergeben. Hat ein so Qualifizierter kein Spielrecht auf Bundesebene oder verzichtet ein qualifizierter Spieler, so rückt automatisch der Nächstplatzierte nach.

A-7.1.2 Entscheidung bei Punktgleichheit

Badische Meistertitel, Qualifikationsplätze und Entscheidungen über Auf- und Abstieg werden bei Punktgleichheit (bei Mannschaftskämpfen bei

Punkt- und Brettgleichheit) nicht nach Wertung vergeben, sondern in Stichkämpfen ermittelt. Bei zwei punktgleichen Einzelspielern entscheiden zwei Partien mit vertauschten Farben. Bei erneuter Punktgleichheit ist unter fortwährendem Farbwechsel bis zur nächsten Gewinnpartie fortzusetzen. Bei zwei punkt- und brettgleichlichen Mannschaften wird in Rundenturnieren ein Entscheidungskampf mit zur Erstbegegnung vertauschtem Farb- und Heimrecht durchgeführt. Endet auch dieser unentschieden, so entscheidet die Berliner Wertung; ist auch diese gleich, entscheidet das erste Gewinnbrett.

Bei drei oder mehr Punktgleichen wird ein einrundiges Rundenturnier durchgeführt.

Der zuständige Turnierleiter gibt vor dem Stichturnier das Verfahren bei erneuter Punktgleichheit bekannt.

A-7.1.2 Bedenkzeit bei Stichkämpfen

Die Partien sind mit der gleichen Bedenkzeit wie das ursprüngliche Turnier durchzuführen.

A-7.2 Bezirksebene

Im BSV wird einheitlich nach den Regelungen dieser Turnierordnung gespielt. Die Bezirke regeln ihren Spielbetrieb selbst durch eine Bezirksturnierordnung. Insbesondere die Qualifikationen zur Landesebene müssen unter den gleichen Spielbedingungen (Mannschaftsgröße, Bedenkzeiten, Turniersystem) wie die entsprechenden Landesmeisterschaften erworben werden. Die folgenden Abweichungen sind zur Erprobung oder zur Anpassung an regionale oder historische Besonderheiten erlaubt:

- Veränderung der Bedenkzeit, jedoch im Normalschach nicht unter 4 Stunden pro Partie,
- Verkleinerung der Mannschaftsgröße,
- Größe der Staffeln,
- Art der Punktwertung.
- Spieltermine am Spielwochenende, dabei ist Doppelspiel auszuschließen,
- Stichkampf- und andere Regelungen für Auf- und Abstieg und Qualifikationen.

A-8 Ordnungsmaßnahmen

A-8.1

(A-8.1.1 – A-8.1.3: Maßnahmen der Schiedsrichter/Turnierleiter sind in § 19 der Satzung geregelt [Satzung hat Priorität vor der TO].)

Bei Verstößen gegen die Turnierordnung können die nachfolgenden Strafen verhängt werden.

A-8.1.1

Maßnahmen des Schiedsrichters:

- a) Ermahnung,
- b) Verwarnung,
- c) Verweis,
- d) Zeitstrafen,
- e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungsspielen,
- f) Erkennung auf Verlust von Partien,
- g) Kürzung der Punktezahl im Partieresultat der zu bestrafenden Partei,
- h) Erhöhung der Punktezahl im Partieresultat des Gegners bis zur Höchstzahl der in dieser Partie zu erreichenden Punkte,
- i) Ausschluss von der laufenden Runde,
- j) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
- k) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen.

A-8.1.2

Maßnahmen des zuständigen Turnierleiters, Staffelleiters oder des vom Zuständigen mit der Turnierleitung Beauftragten über Tz. A-8.1.1 hinaus:

- a) Punktabzug,
- b) Geldbußen bis zu EURO 250,-,
- c) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung.

A-8.1.3

Maßnahmen des Präsidiums über Tz. A-8.1.1 und A-8.1.2 hinaus:

- a) Spielsperren für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
- b) Zwangsabstieg.

A-8.2

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägungen zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Tz. A-8.1.1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. Ein gegen eine solche Maßnahme beabsichtigter Protest ist unverzüglich dem Schiedsrichter/Turnierleiter mitzuteilen, dieser gibt dann einen schriftlichen Bericht an den Turnierleiter oder den Sportdirektor. Der Protest und/oder seine Ankündigung haben keine aufschiebende Wirkung.